

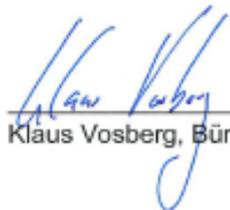
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, dem **23.07.2018, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal der Klosterschiire Oberried werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

---

**Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. **Bekanntgaben (keine Vorlage)**
2. **Nachtragshaushalt 2018**
3. **Ursulinenhof, hier: Beratung und Beschluss der Vergabekriterien für die gemeindeeigenen Wohnungen**
4. **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, hier: Anpassung**
5. **Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**
6. **Bauanträge**
7. **LED Beleuchtungskonzept – Auftragsvergabe Leuchten**
8. **Verschiedenes (keine Vorlage)**
9. **Frageviertelstunde (keine Vorlage)**

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister

## **TOP 2 Nachtragshaushaltssatzung 2018**

### **Beschlussantrag**

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

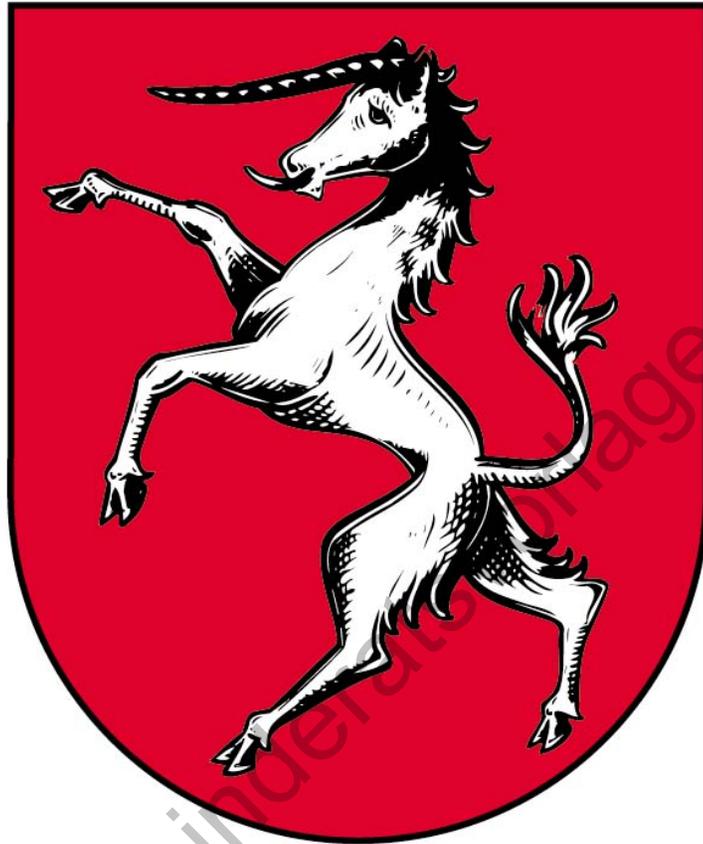
Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben von je 8.223.053,00 € auf 8.299.053,00 €. Im Verwaltungshaushalt finden keine Änderungen statt. Im Vermögenshaushalt von 518.611,00 € auf 594.611,00 €.

Es verringert sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 96.526,00 € auf 92.526,00 €

### **Sachverhalt**

Auf beigefügte Nachtragshaushaltssatzung wird verwiesen.

Gemeinde Oberried  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Nachtragshaushaltsplan  
für das Haushaltsjahr  
2018

# Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 79 in Verbindung mit § 82 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.07.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

- |  |                           |                       |
|--|---------------------------|-----------------------|
| 1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben von je   | <b>8.223.053,00 €</b> auf |                       |
| davon  |                           | <b>8.299.053,00 €</b> |
| im Verwaltungshaushalt von   | <b>7.704.442,00 €</b> auf | <b>7.704.442,00 €</b> |
| im Vermögenshaushalt von   | <b>518.611,00 €</b> auf   | <b>594.611,00 €</b>   |
|  |                           |                       |
| 2. Es verringert sich  |                           |                       |
| der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | <b>96.526,00 €</b> auf    | <b>92.526,00 €</b>    |
|  |                           |                       |
| 3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0,00 € auf  |                           | <b>0,00 €</b>         |

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird belassen **900.000,00 €**

## § 3

Die Hebesätze werden belassen

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer   |  |                 |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) bei |  | <b>380 v.H.</b> |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) bei                             |  | <b>350 v.H.</b> |
| 2. für Gewerbesteuer bei   |  | <b>360 v.H.</b> |

der Steuermessbeträge.

Oberried, den 23.07.2018

Klaus Vosberg  
Bürgermeister

# 1. VORBERICHT ZUR NACHTRAGSHAUSHALTSPLANUNG 2018

Der vorliegende Nachtragshaushaltsplan wurde erforderlich, da größere Veränderungen in den Planansätzen des Vermögenshaushaltes vorzunehmen sind.

Die Gemeinde Oberried hat für die Folgeunterbringung von Flüchtlingen Wohnraum zu schaffen, da der vorhandene Wohnraum für die Unterbringung nicht ausreichend ist. Der in Aussicht gestellte Wohnraum zur Anmietung durch die Gemeinde wurde nun (nach Aufstellung der Haushaltssatzung 2018) doch nicht zur Verfügung gestellt, so dass im Einzelplan 4 Mittel für den Bau von Flüchtlingsunterkünften einzustellen sind.

Ebenfalls ist die Bewilligung von Mitteln aus dem Ausgleichstock für die Außenanlage des Bürgerhauses/Rathauses Hofgrund in Höhe von 80.000,00€ in Aussicht gestellt. Diese Mittel sind im Einzelplan 0 zu berücksichtigen.

In der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 vom 05.02.2018 wurde die dort erteilte Kreditermächtigung vorbehaltlich eventuell zu bewilligender Mittel aus dem Ausgleichstock erteilt.

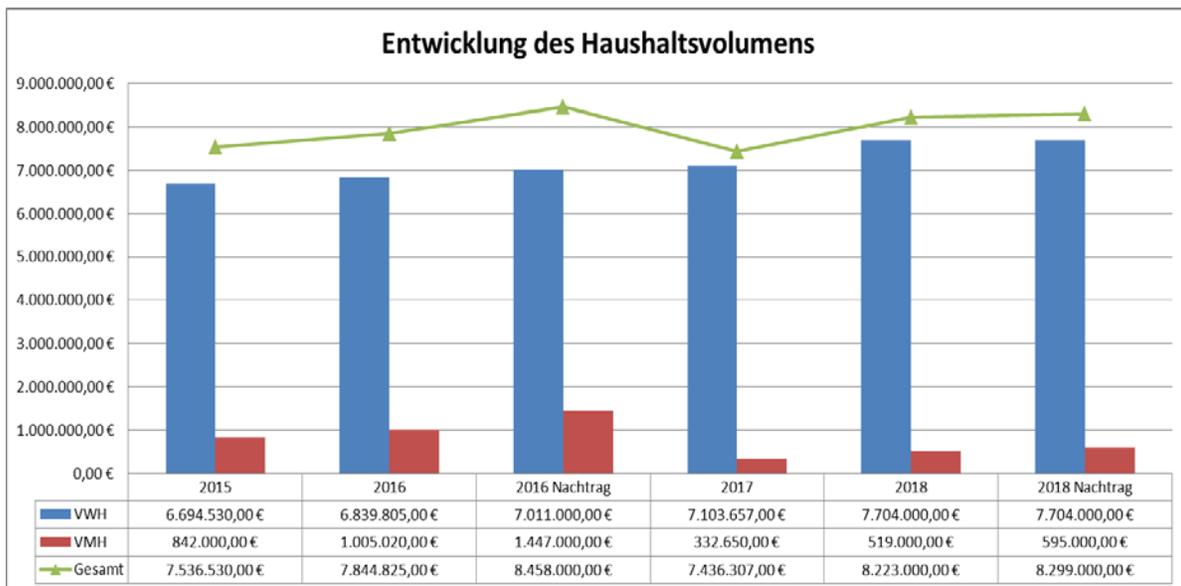
Abzüglich der in Aussicht gestellten Mittel aus dem Ausgleichstock und unter Berücksichtigung Kosten für die Bau der Flüchtlingsunterkunft reduziert sich der Kreditbedarf um 4.000 €.

## 1.1. HAUSHALTSVOLUMEN

Im Gemeindehaushalt sind veranschlagt:	Planung 2018	incl. Nachtragsplanung 2018
Verwaltungshaushalt	7.704.442,00 €	7.704.442,00 €
Vermögenshaushalt	518.611,00	594.611,00 €
<b>Summen</b>	<b>8.223.053,00 €</b>	<b>8.299.053,00 €</b>
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €

Die Hebesätze bleiben unverändert.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Gemeinderat darauf achten, dass der Haushaltsvollzug 2018 transparent und entsprechend der Grundsätze Sparsamkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit praktiziert wird. Ziel ist es, durch vorausschauendes Handeln die wirtschaftliche Basis der Gemeinde weiter zu stärken.



## 2. VERWALTUNGSBERICHT

### 2.1. VERWALTUNGSHAUSHALT

Es wurden hier keine Änderungen vorgenommen.

### 2.2. VERMÖGENSHAUSHALT

Es wurden u. a. folgende **Änderungen** notwendig:

Einzelplan 0 Außenbereich Bürgerhaus Hofgrund (Einnahme)	80.000,00 €
Einzelplan 4 Bau von Flüchtlingsunterkünften (Ausgabe)	76.000,00 €
Einzelplan 9 Kreditaufnahme (Einnahme)	-4.000,00 €

#### 2.2.1. Ausgleich des Vermögenshaushaltes

Für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist in der vorliegenden Planung eine Darlehensaufnahmen von insgesamt 92.526,00 € vorgesehen.

**Nachtragshaushaltsplan 2018  
Vermögenshaushalt  
Version 8**

**Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung**

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz					Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	Ansatz Neu EUR	Ansatz bisher EUR	Mehr/Weniger EUR	Verpfl. Erm. (bish.) EUR	Gesamteinnahmen/-ausgaben EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>2.0600</b>	<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>							010
<b>2.0600</b>	<b>001 Sanierung Rathaus Hofgrund</b>							
361000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land		175.480	95.480	80.000		866.277 (786.277)	
	<b>Veränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>175.480</b>	<b>95.480</b>	<b>80.000</b>		<b>866.277</b> <b>(786.277)</b>	
	<b>Unveränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>175.480</b>	<b>95.480</b>	<b>80.000</b>		<b>866.277</b> <b>(786.277)</b>	
	<b>Veränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	<b>Unveränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>293.150</b>	<b>293.150</b>	<b>0</b>		<b>1.992.255</b> <b>(1.992.255)</b>	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>293.150</b>	<b>293.150</b>	<b>0</b>		<b>1.992.255</b> <b>(1.992.255)</b>	

Gemeinderatsvorlage

**Nachtragshaushaltsplan 2018  
Vermögenshaushalt  
Version 8**

**Einzelplan 4 Soziale Sicherung**

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz					Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	Ansatz Neu EUR	Ansatz bisher EUR	Mehr/Weniger EUR	Verpfl. Erm. (bish.) EUR	Gesamteinnahmen/-ausgaben EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>2.4360</b>	<b>Soziale Einrichtungen für Aussiedler u. Ausländer</b>							010
<b>2.4360</b>	<b>016 Flüchtlingsunterkünfte</b>							
940000	Bau von Flüchtlingsfolgeunterk		76.000	0	76.000		541.520 (465.520)	
	<b>Veränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	<b>Unveränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>592.942 (592.942)</b>	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>592.942 (592.942)</b>	
	<b>Veränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>76.000</b>	<b>0</b>	<b>76.000</b>		<b>541.520 (465.520)</b>	
	<b>Unveränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>929.994 (929.994)</b>	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>76.000</b>	<b>0</b>	<b>76.000</b>		<b>1.471.514 (1.395.514)</b>	

Gemeinderatsvorlage

**Nachtragshaushaltsplan 2018  
Vermögenshaushalt  
Version 8**

**Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz					Bew. Stelle
Nr.	Bezeichnung	HH-Vermerk	Ansatz Neu EUR	Ansatz bisher EUR	Mehr/Weniger EUR	Verpfl. Erm. (bish.) EUR	Gesamteinnahmen/-ausgaben EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>2.9100</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>							
<b>2.9100</b>	<b>001 Finanzwirtschaft</b>							
375100	Kreditaufnahme		92.526	96.526	4.000-			010
	<b>Veränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>92.526</b>	<b>96.526</b>	<b>4.000-</b>			
	<b>Unveränderte Ansätze Einnahmen</b>		<b>226.748</b>	<b>226.748</b>	<b>0</b>		<b>1.079.017</b>	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>319.274</b>	<b>323.274</b>	<b>4.000-</b>		<b>1.079.017</b>	
	<b>Veränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	<b>Unveränderte Ansätze Ausgaben</b>		<b>69.461</b>	<b>69.461</b>	<b>0</b>		<b>510.117</b>	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>69.461</b>	<b>69.461</b>	<b>0</b>		<b>510.117</b>	

Gemeinderatsvorlage

Gesamtplan NACHTRAG 2018

Version 8

**Teil1: Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
Verwaltungshaushalt**

Einzelplan		Ansatz neu			Ansatz bisher		Mehr/Weniger	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Verpfl.-Erm. TEUR	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	108	959	0	108	959	0	0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	43	198	0	43	198	0	0
2	Schulen	59	325	0	59	325	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	19	73	0	19	73	0	0
4	Soziale Sicherung	461	1.010	0	461	1.010	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	36	173	0	36	173	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	227	382	0	227	382	0	0
7	Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	1.003	1.247	0	1.003	1.247	0	0
8	Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	789	723	0	789	723	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.960	2.613	0	4.960	2.613	0	0
<b>0-9</b>	<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b>7.704</b>	<b>7.704</b>	<b>0</b>	<b>7.704</b>	<b>7.704</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Gesamtplan NACHTRAG 2018**

**Version 8**

**Teil1: Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
Vermögenshaushalt**

Einzelplan		Ansatz neu			Ansatz bisher		Mehr/Weniger	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Verpfl.-Erm. TEUR	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	175	293	0	95	293	80	0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	0	0	0	0	0
2	Schulen	0	0	0	0	0	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	0	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	76	0	0	0	0	76
5	Gesundheit, Sport, Erholung	58	96	0	58	96	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	42	59	0	42	59	0	0
7	Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung	0	2	0	0	2	0	0
8	Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sonderverm.	0	0	0	0	0	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	319	69	0	323	69	4-	0
<b>0-9</b>	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>595</b>	<b>595</b>	<b>0</b>	<b>519</b>	<b>519</b>	<b>76</b>	<b>76</b>
	<b>Summe Gesamthaushalt</b>	<b>8.299</b>	<b>8.299</b>	<b>0</b>	<b>8.223</b>	<b>8.223</b>	<b>76</b>	<b>76</b>

## Gesamtplan NACHTRAG 2018

## Version 8

## Teil3: Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.869 Stand: 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz neu  TEUR	EUR/Einw.	%	Ansatz bisher  TEUR	Mehr/Weniger  TEUR
1	2	3	4	5	6	7
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen					
00	Realsteuern					
000	Grundsteuer A	37	12,79	0,48	37	0
001	Grundsteuer B	293	102,13	3,80	293	0
003	Gewerbesteuer	613	213,55	7,95	613	0
01	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer					
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.469	511,96	19,06	1.469	0
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	107	37,19	1,38	107	0
02-03	Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	64	22,45	0,84	64	0
04	Komm. Investitions- pauschale					
041	Schlüsselzuweisungen vom Land	1.431	498,88	18,58	1.431	0
09	Ausgleichsleistungen					
091	Leist. N. Familien- leistungsausgleich	112	39,14	1,46	112	0
<b>0</b>	<b>Summe Hauptgruppe 0</b>	<b>4.126</b>	<b>1.438,08</b>	<b>53,55</b>	<b>4.126</b>	<b>0</b>
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10-12	Gebühren und ähnliche Entgelte	431	150,31	5,60	431	0
13-15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten	871	303,57	11,30	871	0
16	Erstattungen F.Aus- gaben des Vwh V.Bund					
161	Erst. f. Ausg. d. Vwh vom Land	23	8,11	0,30	23	0
162	Erst. f. Ausg. d. Vwh von Gden. u. Gde-V	6	2,17	0,08	6	0
165	Erst. f. Ausg. d. Vwh Komm. Sonderrechng.	24	8,37	0,31	24	0
169	Innere Verrechnungen	544	189,53	7,06	544	0
17	Zuweisungen vom Bund					
170	Zuweisungen vom Bund	16	5,58	0,21	16	0
171	Zuweisungen vom Land	535	186,35	6,94	535	0
172	Zuweisungen von Ge- meinden U.Gde.-Verb.	15	5,33	0,20	15	0
<b>1</b>	<b>Summe Hauptgruppe 1</b>	<b>2.465</b>	<b>859,32</b>	<b>32,00</b>	<b>2.465</b>	<b>0</b>
2	Sonstige Finanzeinnahmen					
21-22	Gewinnanteile v. wirtschaftl. Unternehmen u. aus Beteiligungen, Konzessionsabgaben	75	26,18	0,97	75	0
26	Weitere Finanzeinnahmen	7	2,47	0,09	7	0
27	Kalkulatorische Einnahmen	1.031	359,36	13,38	1.031	0
<b>2</b>	<b>Summe Hauptgruppe 2</b>	<b>1.113</b>	<b>388,01</b>	<b>14,45</b>	<b>1.113</b>	<b>0</b>
<b>0-2</b>	<b>Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>	<b>7.704</b>	<b>2.685,41</b>	<b>100,00</b>	<b>7.704</b>	<b>0</b>
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts					
30	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt					
300	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	227	79,03	38,13	227	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund					
361	vom Land	275	95,97	46,31	195	80
37	Kredite vom Bund					

## Gesamtplan NACHTRAG 2018

## Version 8

## Teil3: Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.869 Stand: 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz neu  TEUR	EUR/Einw.	%	Ansatz bisher  TEUR	Mehr/Weniger  TEUR
1	2	3	4	5	6	7
375	von kommunalen Sonderrechnungen	93	32,25	15,56	97	4-
<b>3</b>	<b>Summe Einnahmen Vermögenshaushalt (Hauptgruppe 3)</b>	<b>595</b>	<b>207,25</b>	<b>100,00</b>	<b>519</b>	<b>76</b>
<b>0-3</b>	<b>Summe Einnahmen Gesamthaushalt</b>	<b>8.299</b>	<b>2.892,66</b>	<b>0,00</b>	<b>8.223</b>	<b>76</b>
4	Personalausgaben					
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	29	10,07	0,38	29	0
41	Besoldung, Vergütungen, Löhne	1.001	349,01	13,00	1.001	0
42-43	Versorgung	233	81,21	3,02	233	0
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	160	55,65	2,07	160	0
45	Beihilfen und Unterstützungen	34	11,88	0,44	34	0
<b>4</b>	<b>Summe Hauptgruppe 4</b>	<b>1.457</b>	<b>507,82</b>	<b>18,91</b>	<b>1.457</b>	<b>0</b>
5 / 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwa					
50-51	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen u. des sonst. unbew. Vermögens	150	52,16	1,94	150	0
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenständ	100	34,79	1,30	100	0
53	Mieten und Pachten	23	8,02	0,30	23	0
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	121	42,09	1,57	121	0
55	Haltung von Fahrzeugen	58	20,10	0,75	58	0
56	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	75	26,15	0,97	75	0
57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	273	95,10	3,54	273	0
64-66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.	405	141,33	5,26	405	0
67	Erstatt. von Verw.- u. Betriebsaufwand Bund					
671	Erstatt.Von Verw.-U. Betriebsaufwand Land	4	1,39	0,05	4	0
672	Erst.V.Verw.-U.Be-triebsaufw.Gden./Gv	50	17,43	0,65	50	0
675-678	an kommunale und sonstige Sonderrechnungen u.a. übrige Bereiche	64	22,31	0,83	64	0
679	Innere Verrechnungen	544	189,72	7,06	544	0
68	Kalkulatorische Kosten	1.031	359,23	13,38	1.031	0
<b>5-6</b>	<b>Summe Hauptgruppe 5/6</b>	<b>2.897</b>	<b>1.009,82</b>	<b>37,60</b>	<b>2.897</b>	<b>0</b>
7	Zuweisungen und Zuschüsse					
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	33	11,40	0,42	33	0
71	Zuweisungen U.Sonst. Zuschüsse an Bund					
713	Zuw. u. Zuschüsse an Zweckverbände U.Dgl.	5	1,74	0,06	5	0
715-717	an kommunale u. sonstige öffentl. Sonderrech. u.a. priv. Unternehmen	87	30,36	1,13	87	0
718	Zuw. u. Zuschüsse an Übrigen Bereich	815	283,96	10,57	815	0
<b>7</b>	<b>Summe Hauptgruppe 7</b>	<b>939</b>	<b>327,46</b>	<b>12,19</b>	<b>939</b>	<b>0</b>
8	Sonstige Finanzausgaben					
80	Zinsen für Kredite des Bundes					
805	Zinsen für Äussere Kassenkredite	1	0,45	0,02	1	0
806	Zinsen Sonstiger Öffentliche Bereich	7	2,51	0,09	7	0

Gesamtplan NACHTRAG 2018

Version 8

Teil3: Gruppierungsübersicht

Einwohner: 2.869 Stand: 2016

Grup- pierungs- nummer	Bezeichnung	Ansatz neu  TEUR	EUR/Einw.	%	Ansatz bisher  TEUR	Mehr/Weniger  TEUR
1	2	3	4	5	6	7
807	Zinsen für Kredit- markt ohne Umschuldg	9	3,24	0,12	9	0
81	Gewerbsteuerumlage					
810	Gewerbsteuerumlage	158	55,21	2,06	158	0
83	Allgemeine Umlagen an den Bund					
831	Finanzausgleichsum- lage an Das Land	756	263,58	9,82	756	0
832	Allgemeine Umlagen an Gden.U.Gde.-Verb.	1.235	430,57	16,03	1.235	0
833	Allgem. Umlagen an Zweckverbände U.Dgl.	10	3,49	0,13	10	0
84	Weitere Finanzausgaben	6	2,23	0,08	6	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt					
860	Zuführung zum Vermögenshaushalt	227	79,03	2,94	227	0
<b>8</b>	<b>Summe Hauptgruppe 8</b>	<b>2.411</b>	<b>840,31</b>	<b>31,29</b>	<b>2.411</b>	<b>0</b>
<b>4-8</b>	<b>Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>	<b>7.704</b>	<b>2.685,41</b>	<b>100,00</b>	<b>7.704</b>	<b>0</b>
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts					
93	Beteiligungen, Kapitaleinlagen					
935-936	Erwerb und Leasing von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	2	0,52	0,25	2	0
94-96	Baumaßnahmen	524	182,52	88,07	448	76
97	Tilgung von Krediten des Bundes					
975	von kommunalen Sonderrechnungen	7	2,39	1,15	7	0
976	von sonstigen öffentlichen Sonder- rechnungen	58	20,22	9,75	58	0
977	von privaten Unternehmen	5	1,61	0,78	5	0
<b>9</b>	<b>Summe Ausgaben Vermögenshaushalt (Hauptgruppe 9)</b>	<b>595</b>	<b>207,25</b>	<b>100,00</b>	<b>519</b>	<b>76</b>
<b>4-9</b>	<b>Summe Ausgabe Gesamthaushalt</b>	<b>8.299</b>	<b>2.892,66</b>	<b>0,00</b>	<b>8.223</b>	<b>76</b>

---

**TOP 3 Ursulinenhof, hier: Beratung und Beschluss der Vergabekriterien für die gemeindeeigenen Wohnungen**

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt die Gewichtung und Festsetzung der folgenden Kriterien. Die Verwaltung wird aufgefordert anhand dieser Kriterien eine Vergabematrix zu erstellen.

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Bewertung</u></b>
<b>Familiäre Situation</b>	max. 20 Punkte
Anzahl der Familienmitglieder (Kinder/sonst. Angehörige im Haushalt)	
Gesundheitliche Situation/Behinderung	
Betreuung von Angehörigen	
Soziale Notlage	
<b>Wohnraumverbesserung</b> (persönlich bzw. gemeindebezogen)	max. 20 Punkte
Freiwerden von bisherigem (größeren) Wohnraum in der Gemeinde	
Schaffung angemessener persönlicher Wohnbedingungen	
<b>Gesellschaftliches Engagement</b>	
Mitgliedschaften in Vereinen/Organisationen	max. 10 Punkte
Übernahme ehrenamtlicher Funktionen in Vereinen/Einrichtungen	
Politisches Engagement	

**Ausschlusskriterium:**

Nichteinhaltung der Werte nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz.

**Sachverhalt**

Kommunalpolitisches Ziel neben der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Oberried war es, Oberrieder Bürgern zu ermöglichen im Kernort mit guter

Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, barrierefreien Wohnraum anzubieten. In der Auswahl der Mieter ist die Gemeinde weitgehend frei, sofern sie die Kriterien für öffentlich-rechtliche Bindungen des finanzierten Wohnraums einhält.

Der Wohnraum darf (bei Erst- und Wiedervermietung) während des Bindungszeitraums nur Personen überlassen werden, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen (= begünstigter Personenkreis). Die Bindungsfrist beträgt 30 Jahre.

Die Kriterien wurden durch die BGO und die Projektsteuerungsgruppe erarbeitet. Ebenfalls wurde ein Mieterfragebogen durch die BGO erarbeitet, der dieser Vorlage beigelegt ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**Bewerbungsbogen Wohnung  
Ursulinenhof**

Eingangsdatum Gemeinde Oberried:

Laufende Nummer der Bewerbung (wird von der Gemeinde ausgefüllt):

<b>Bewerber (Kontaktdaten)</b>		<b>Hinweise</b> Adresse /Telefon/ eMail
1. Person		Name(n) mit Alter/ Geschlecht / Familienstand
2. Person		Name(n) mit Alter/ Geschlecht / Familienstand
3. Person		Name(n) mit Alter/ Geschlecht / Familienstand
4. Person		Name(n) mit Alter/ Geschlecht / Familienstand
Art/Größe/Lage der jetzigen Wohnung		Haus / 2-/3-Zimmer-Wohnung
<b>Wohnsituation</b>		
aktuell in Oberried wohnhaft	? ja ? nein	ja/nein und seit wann und Adresse
Art der Wohnung		Haus / 2-/3-Zimmer-Wohnung
bisherige Wohnungsgröße		in Quadratmeter
Eigentum	? ja ? nein	ja/nein
Wie soll die derzeitige Wohnung zukünftig genutzt werden	? ja ? nein	Verkauf oder Vermietung des aktuellen Wohnraums an Oberrieder?
früher in Oberried wohnend	? ja ? nein	wenn ja, letztes Jahr angeben
aktuell im Dreisamtal wohnend	? ja ? nein	wenn ja, Ort angeben
<b>Familiäre Anbindung</b>		
Verwandschaft in Oberried, 1. Grad	? ja ? nein	Verwandschaftsgrad
Verwandschaft nicht in Oberried, aber im Dreisamtal	? ja ? nein	ja/nein/Anzahl wenn ja
<b>Körperliche Bedürftigkeit</b>		
Pflegegrad, falls vorhanden	? ja ? nein	
Behindertenausweis, %-Satz	? ja ? nein	ja/nein, Grund angeben

Angewiesen auf barrierefreie Wohnung?	? ja ? nein	Grund für den Bedarf angeben
Sonstige Bedürftigkeit		z.B. Rollstuhl; Aufzug notwendig
Konsequenzen		ggf. negative Folgen, wenn kein Zuschlag angeben
<b>Wirtschaftl. Situation</b>		
Wohnberechtigungsschein	? ja ? nein	ja/nein
soziale Notlage	? ja ? nein	Begründung
<b>Gesellschaftl. Engagement</b>		
Ehrenämter in Oberried		angeben
Vereinszugehörigkeit in Oberried		angeben
Sonstiges		angeben
<b>Wünsche</b>		
Platz in der selbstverwalteten Wohngruppe	? ja ? nein	In der Wohngruppe gibt es 11 Einzelzimmer a 16 qm mit großem Gemeinschaftsraum
Platz im Einzelappartement	? ja ? nein	Neben der Tagespflege entstehen 4 Appartements a 18 qm, für Menschen mit zeitlich befristetem Betreuungsbedarf
Eine konkrete Wohnung?	? ja ? nein	angeben, Nr. gemäß Plan
Welche Wohnungsgröße		2 oder 3 Zimmer, Begründung; bei Wohngruppe u. Appartement nur Begründung
Einzugstermin?		Datum angeben frühestens/spätestens
Beratung für Pflege/Betreuung	? ja ? nein	
Alltagsbegleitung	? ja ? nein	
Pflege	? ja ? nein	
Notruf	? ja ? nein	
Nutzung Elektroauto	? ja ? nein	
Sonstiges	? ja ? nein	
Erklärung: Ich/wir sind einverstanden, dass diese Daten bei der Gemeinde Oberried zum Zwecke des Bewerbverfahrens auf 3 Jahre gespeichert werden dürfen.		
Datum und Unterschrift(en) der/des Bewerber(s)		

**TOP 4      Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften**

**Beschlussantrag**

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird als Satzung beschlossen.

**Begründung**

Am 16.04.2018 hat der Gemeinderat die unten aufgeführte Satzung beschlossen, diese wurde der Rechtsaufsicht vorgelegt und inhaltlich beanstandet. Im Text sind die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen **Änderungen** zur ursprünglichen Fassung **rot** markiert.

Hinweis: Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Satzung vom Satzungsmuster des Gemeindetages erheblich abweicht. Das stimmt, da die Mustersatzungen des Gemeindetages nicht verwendet werden müssen und insbesondere der VGH BW bei einer Empfehlung des Sozialministeriums für das Obdachlosenwesen entschieden hat, dass diese für die Gemeinde nicht verbindlich ist.

Auf die Unterlagen inklusive Kalkulation vom 16.04.2018 wird verwiesen.

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 23.07.2018 folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck und Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeinde Oberried errichtet und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen **ortsansässigen** Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust Ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum **oder Unterkunft** zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solang die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und **i.-d.-R.** der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ferner zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge.

### **§ 2 Einweisung**

- (1) Die Obdachlosen und Flüchtlinge werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen oder Flüchtling eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

- (4) Im Falle der Obdachlosigkeit ist der Benutzer verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und hat seine Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

### **§ 4**

#### **Umsetzung von Obdachlosen und Flüchtlingen**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
  - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
  - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.
- (2) Die Voraussetzungen ist für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  - a) Bauarbeiten erforderlich werden;
  - b) Eine bessere Ausnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen freigehalten werden soll;
  - c) Die Benutzer durch Ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
  - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder

- e) in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

### **§ 5 Meldepflicht**

Die in die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte Eingewiesenen haben die Meldebestimmung zu beachten.

### **§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen**

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzen Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen **Kleinstreparaturen** und Reperaturen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen. **Das Auftreten von Schimmel an den Wänden ist der Gemeinde sofort zu melden.**
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppe, Garagen und Kleinställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

### **§ 7 Tierhaltung**

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Dies kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

### **§ 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte**

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Gemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des

Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten ~~die Hälfte des~~ den Wert des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

### § 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung). ~~Das nähere wird in einer Hausordnung geregelt.~~

### § 10 Unterbringungsgebühr

#### (1) Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- a) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist eine Gebühr zu errichten.
- b) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, haften gesamtschuldnerisch für die Unterbringungsgebühr.
- c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

#### (2) Gebührenhöhe

- a) Die Unterbringungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 204,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- b) Bei Errechnung der Gebühr nach Nr. 2a nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- ~~c) Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.~~

#### (3) Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild

- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des

Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, d.h. der Auszug wurde durch den Betroffenen angezeigt und dieser hat die ihm für die Unterkunft überlassenen Schlüssel der Unterkunft an die Gemeinde zurückgereicht.

- b) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- c) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

(4) Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr ist jeweils zum 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde zu entrichten.

- (5) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen. ~~Ist dieser nicht zu ermitteln, haftet die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.~~
- (6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6 ,7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~3.100~~ 3.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

**TOP 5      Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt folgenden Entwurf als Satzung.

**Sachverhalt**

Die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind aufgrund gesetzlicher Regelungen neu zu kalkulieren. Als Satzungsvorlage diente das Muster des Gemeindetages. Diese ersetzt die bisherige Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Oberried, zuletzt geändert am 25.11.2004.

Die Kalkulation ist beigelegt.

---

- Entwurf -

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Oberried  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 23.07.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberried mit den Abteilungen Oberried und Hofgrund (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung

von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4**

#### **Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze für die Entstehung der sonstigen Kosten festgelegt. Die Abrechnung des

Verdienstausfalls und der Auslagen der Einsatzkräfte erfolgt unmittelbar nach §34 Absatz 5 FwG.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

---

## Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 23.07.2018

### Kostenersatzverzeichnis

#### 1. Feuerwehrangehörige

- 1.1. Bei Verdienstausfall und Auslagen werden die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt.
- 1.2. Sonstige Kosten pro Person, je Stunde von 4,79 €

#### 2. genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Abrechnungsbetrag/Stunde

2.1.	LF 8/6 Hofgrund	120,00 €
2.2.	Mannschaftswagen Hofgrund	20,00 €
2.3.	LF 10/6 Oberried	120,00 €
2.4.	TLF 16/24 Oberried	95,00 €

#### 3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

---



## Kalkulation des Feuerwehrkostensatzes 2018

### 1. Vorbemerkung

Seit dem 30.12.2015 gilt das neue FwG. Der Kostensatz für alle ab dem 30.12.2015 stattgefundenen Einsätze muss nach der neuen Formel im FwG berechnet werden. Auf die veraltete örtliche Satzung kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d.h. dem alten FwG, beruht.

In dieser Kalkulation wurde sich auf die VOKeFw (Inkrafttreten am 26.04.2016) berufen. Ab dem 30.12.2015 bis 31.07.2018 (Inkrafttreten der neuen Satzung) müssen alle in diesem Zeitraum stattgefundenen Einsätze nach der neuen Formel im FwG abgerechnet werden. Erst ab dem 01.08.2018 kann man sich auf die VOKeFw und die darin aufgeführten Pauschalsätze beziehen bzw. diese anwenden.

### 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kostensatzkalkulation beruht auf § 34 des FwG.

### 3. Kostensatz

#### 3.1. Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Gemeinde Oberried hat ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte. Für diese kann Kostensatz nach § 34 Abs. 5 Satz 1 FwG in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden und als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs.2 GemO) erhoben werden.

Für die Pauschalierung des Kostensatzes besteht eine Satzungspflicht.

##### 3.1.1. Verdienstaufschlag und Auslagen

Verdienstaufschlag und Auslagen (§ 16 FwG) werden spitz abgerechnet (dem einzelnen Kostensatz direkt zugeordnet). Die Abrechnung des Kostensatzes erfolgt nach Abrechnung des Verdienstaufschlags und der Auslagen mit der Einsatzkraft (bzw. bei Vorliegen einer Abtretung mit dem Arbeitgeber).

##### 3.1.2. Sonstige jährliche Kosten

Die sonstigen jährlich entstehenden Kosten werden pauschaliert abgerechnet. Hierbei werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung) sowie für die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zuordenbare Ausstattung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (für die Einsatzabteilung)
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Aufwandsentschädigungen
- Erwerb von Meldeempfängern zur Ausgabe an die Feuerwehrangehörigen



Kosten, die nicht unmittelbar der Person des ehrenamtlich Tätigen zuzuordnen sind, können nicht berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere der Unterhalt und Erwerb von Vermögen, Mieten, Haltung von Fahrzeuge, Telefonkosten, Erwerb und Unterhalt von Schläuchen etc. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können anteilige Sach- und Personalkosten.

#### 3.1.2.1. Durchschnittliche jährliche sonstige Kosten

Für die Berechnung der sonstigen Kosten wurden die durchschnittlichen Kosten der Jahre 2014 bis 2017 zu Grunde gelegt. Es entstanden hier durchschnittliche Kosten in Höhe von 24.762,01€ pro Jahr.

#### 3.1.2.2. Durchschnittliche Mitgliederanzahl

Von 2014 bis 2017 waren durchschnittlich 64,5 Mitglieder (lt. Feuerwehrstatistik) jährlich in den Einsatzabteilungen.

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten sind auf die durchschnittliche Mitgliederzahl und 80 Einsatzstunden zu verteilen, so dass pauschal sonstige Kosten in Höhe von 4,79 € pro Einsatzstunde und Person abgerechnet werden.

$$(24.762,01\text{€}/64,5/80 = 4,79 \text{ €})$$

#### 3.2. Feuerwehrfahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Bei der Feuerwehr Oberried sind ausschließlich genormte Fahrzeuge im Einsatz.

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| • LF 8/6 Hofsgrund           | 120,00 € |
| • Mannschaftswagen Hofsgrund | 20,00 €  |
| • LF 10/6 Oberried           | 120,00 € |
| • TLF 16/24 Oberried         | 95,00 €  |

**TOP 6      Bauantrag**

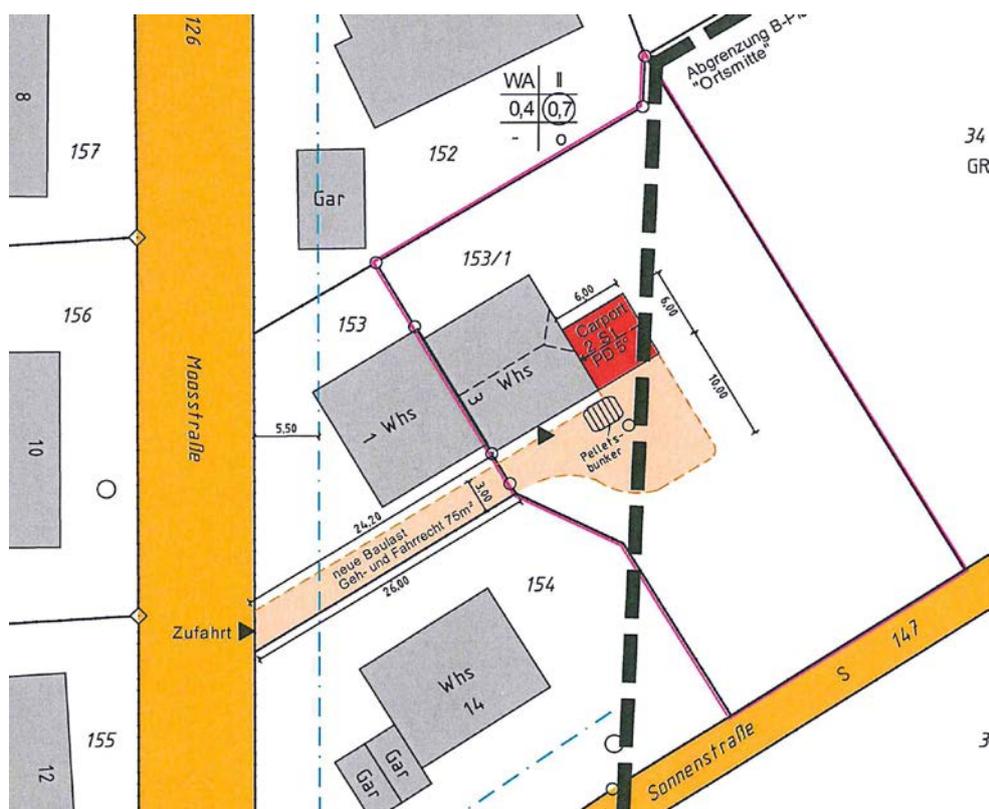
**A            BV Anbau eines Carports für 2 überdachte KFZ-Stellplätze  
Sumser, Wolfgang, Moosstr. 3, Flst. 153/1, Hofsgrund**

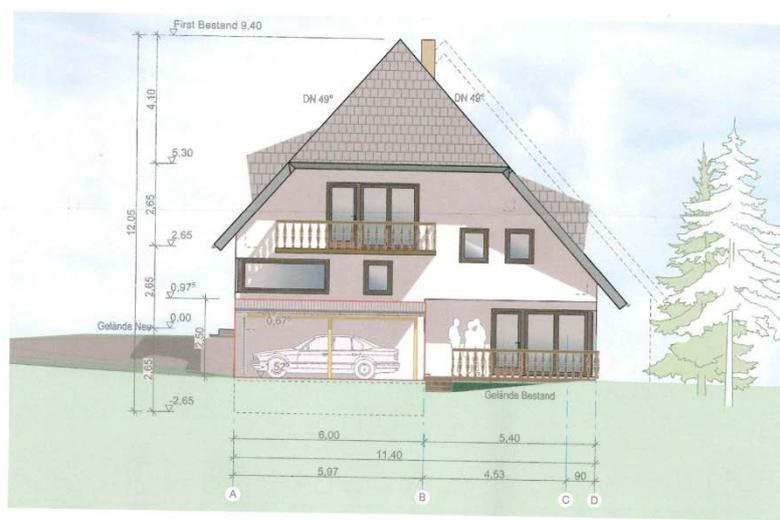
**Beschlussantrag**

Dem Vorhaben wird vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ortschaftsrat Hofsgrund das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

**Sachverhalt**

Herr Wolfgang Sumser, Moosstraße 3, Flst. 153/1, Hofsgrund, beabsichtigt den Anbau eines Carports für 2 überdachte KFZ-Stellplätze auf seinem Grundstück zu errichten.





Nord-Ost

Ansicht

1:100



Nord-West

Ansicht

1:100



## **TOP 7 LED Beleuchtungskonzept – Auftragsvergabe Leuchten**

### **Beschlussantrag**

Die Leuchten zur Umsetzung des Beleuchtungskonzepts sind bei der Firma Streb zum Preis von insgesamt 45.370,47 € brutto zu bestellen.

### **Sachverhalt**

In öffentlicher Sitzung am 12.03.2018 haben Studentinnen der Universität Wuppertal ein Beleuchtungskonzept für Oberried vorgestellt.

Am 16.04.2018 wurde die Umsetzung des Konzepts wie folgt beschlossen:  
„Die Umrüstung erfolgt anhand des von den Studentinnen der Bergischen Universität Wuppertal vorgeschlagenen Konzeptes, das bezüglich der Prioritäten so modifiziert wird, dass zunächst die Hauptstraße, nebst Innenbereich des Klosters umgesetzt werden sollen und mit den dann noch verbliebenen Mitteln, die weiteren Umstellungen durchgeführt werden.“

Es werden nun 25 Pollerleuchten für Kurpark, Friedhof und Rathausplatz bestellt, 50 Pilzleuchten von Anfang Hauptstraße bis Ende Hintertal, sowie 15 Radwegleuchten Weilersbach bis Dorfeingang Hauptstraße.

Es wurden 2 regionale Bieter angefragt, das günstigste Angebot kam von der Firma Streb, der Mitbewerber hat zu 46.027,81 € angeboten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung ist im Haushalt 2018 eingestellt und im Unterabschnitt 6700 des VmH abgebildet.